

Berufungsordnung (BO)

der Universität Bremen

vom 18.12.2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am 19.12.2019 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), die auf Grund von § 18 Abs. 4 i.V. m. § 80 Abs. 1 BremHG durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 18.12.2019 beschlossene Ordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt

I. Abschnitt - Verfahren und Kommission

- § 1 Freigabvereinbarung
- § 2 Ausschreibung
- § 3 Berufungskommission
- § 4 Fachferne Beratung
- § 5 Fristen
- § 6 Berufungsverfahren
- § 7 Vorauswahl
- § 8 Anhörung / Probevorlesung
- § 9 Engere Wahl / Gutachten
- § 10 Berufungsvorschlag
- § 11 Berufsbericht

II. Abschnitt - Beschluss

- § 12 Beschlussfähigkeit

III. Abschnitt - Neuausschreibung

- § 13 Neuausschreibung
- § 14 Ablehnung der Verlängerung der Bearbeitungszeit

IV. Abschnitt - Berufungsvorschlag

- § 15 Beschlussfassung im Fachbereichsrat
- § 16 Beschlussfassung im Rektorat
- § 17 Ruferteilung durch die Rektorin oder den Rektor

V. Abschnitt - Öffentlichkeit

- § 18 Öffentlichkeit
- § 19 Vertraulichkeit und Datenschutz

VI. Abschnitt - Gemeinsames Berufungsverfahren, Ausstattung und Inkrafttreten

- § 20 Gemeinsames Berufungsverfahren
- § 21 Ausstattung
- § 22 Evaluationsvereinbarung
- § 23 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Verfahren und Kommission

§ 1

Freigabevereinbarung

(1) Für jede zu besetzende Stelle einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers wird zwischen der Rektorin oder dem Rektor und der Dekanin oder dem Dekan eine Freigabevereinbarung abgeschlossen. Sie enthält Abstimmungen über

- a) das zu besetzende Fachgebiet,
- b) die vorgesehene Besoldungsgruppe oder die möglichen Besoldungsgruppen,
- c) den Rahmen des Ausstattungsvolumens,
- d) eine Einschätzung des Bewerbungspotentials unter besonderer Berücksichtigung des Potentials an Bewerberinnen,
- e) i.d.R. die Beteiligung anderer Fachbereiche oder Externer an der Berufungskommission, insbesondere bei gemeinsamen Berufungen gemäß § 20 BremHG,
- f) eine fachferne Beraterin oder einen fachfernen Berater,
- g) Rahmenfestlegungen zum Verfahren für die Prüfung der außerfachlichen Eignung gemäß § 9 Absatz 7,
- h) die Festlegung des Besetzungsschlüssels der Berufungskommission gemäß § 3 Absatz 1.

Betrifft die Freigabevereinbarung eine Professur mit einer verbindlichen Zusage (Tenure Track) zur Übertragung einer unbefristeten Professur gem. § 18a BremHG, sind Angaben über die Besoldungsgruppe zu Beginn und zum Ende des Verfahrens und die Beteiligung international ausgewiesener Gutachterinnen oder Gutachter und in den Fällen, in denen dies vom fachlichen Profil der Professur geboten ist, auch ausländischer Gutachterinnen und Gutachter zu treffen. Darüber hinaus können weitere Vereinbarungen getroffen werden. Die Dekanin oder der Dekan berichtet zeitnah im Fachbereichsrat über das Ergebnis der Freigabevereinbarung und wirkt im Vorfeld auf eine angemessene Beteiligung aller Statusgruppen hin.

(2) Die Freigabevereinbarung wird schriftlich festgehalten. Sie ist der Berufungskommission durch die Dekanin oder den Dekan zur Kenntnis zu geben und zu erläutern.

§ 2

Ausschreibung

(1) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet unter Beachtung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen und dem Dekanat des fachlich zuständigen Fachbereichs nach Freigabe der Stelle durch die Rektorin oder den Rektor unverzüglich über die Besetzung oder Wiederbesetzung der Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und schreibt sie nach Maßgabe der Festlegungen in der Freigabevereinbarung im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen überregional und nach Bedeutung der Stelle auch international aus. Eine Beschreibung des Profils der Stelle (Inhalt des Fachgebietes und Einordnung in die Lehr- und Forschungszusammenhänge) und der Anforderungen an die Bewerberin oder an den Bewerber sind Teil der Ausschreibung.

(2) Wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, kann die Rektorin oder der Rektor im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen von einer Ausschreibung absehen. Handelt es sich bei der Ausschreibung um eine Stellenausschreibung für Juniorprofessuren sowie für Professuren mit einer verbindlichen Zusage (Tenure Track) zur Übertragung einer unbefristeten Professur gem. § 18a BremHG, erfolgt in der Ausschreibung der Hinweis auf die verbindliche Zusage und in der Regel international.

(3) Für die Berufung von Vertretungs- und Gastprofessorinnen sowie Vertretungs- und Gastprofessoren für die Dauer von bis zu 12 Monaten ist eine Ausschreibung nicht erforderlich.

(4) Die Entscheidungen zum Absatz 2 sind Gegenstand der Freigabvereinbarung gemäß § 1.

§ 3

Berufungskommission

(1) Der für die Besetzung einer Hochschullehrerstelle fachlich zuständige Fachbereich bildet eine Berufungskommission; dieser gehören an:

fünf	Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
zwei	wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
zwei	Studierende
bis zu zwei	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

Abweichend hiervon kann die Berufungskommission in Ausnahmefällen auch mit drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer/einem Studierenden und bis zu einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter in Technik und Verwaltung besetzt werden. Der Besetzungsschlüssel ist in der Freigabvereinbarung

(§ 1 Absatz 1 h) festzulegen. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Bei der Wahl der Mitglieder der Kommission sind in jeder Gruppe Vertreterinnen und Vertreter bzw. Nachrückerinnen und Nachrücker zu wählen, die im Falle des Ausscheidens oder der Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitgliedes der jeweiligen Statusgruppe dieses mit Stimmrecht vertreten. In der Regel sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus anderen Fachbereichen, Organisationseinheiten, Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu beteiligen. Der Berufungskommission angehörende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

(2) Berufungskommissionen sollen geschlechterparitätisch, zumindest jedoch in der Regel zu 40 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder mit Frauen, davon mindestens eine Professorin, besetzt sein.

(3) Die Frauenbeauftragte des zuständigen Fachbereichs ist zu den Sitzungen der Berufungskommission einzuladen. Sie ist berechtigt, an allen Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen, auch den nichtöffentlichen Teilen, und ein besonderes Votum zur Frage der Berücksichtigung von Frauen abzugeben. Sofern Bewerbungen von schwerbehinderten Personen eingegangen sind, ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen.

(4) Soll eine Stelle nach ihrer Aufgabenbeschreibung und entsprechend der Zuweisungsentscheidung gemäß § 15 BremHG der Abdeckung des Lehrangebots mehrerer Fachbereiche dienen, bilden die betroffenen Fachbereiche gemeinsam eine Berufungskommission. Ist eine Stelle für den Aufgabenbereich einer sonstigen Organisationseinheit zu besetzen, ist die sonstige Organisationseinheit an der Berufungskommission angemessen, in der Regel entsprechend dem Umfang der Stellenzuordnung zu der sonstigen Organisationseinheit, zu beteiligen. Kommt eine Einigung zwischen den beteiligten Bereichen nicht zustande, entscheidet das Rektorat über den Umfang der Beteiligung.

(5) Die Berufungskommission wählt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Zu den Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden gehört insbesondere die Leitung der Sitzungen der Berufungskommission und die Führung der laufenden Geschäfte der Berufungskommission nach Maßgabe ihrer Beschlüsse. Im Rahmen der Bestimmungen vertritt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Kommission in den Gremien der Universität.

(6) Die Befangenheit richtet sich im Berufungsverfahren nach den §§ 20, 21 BremVwVfG in entsprechender Anwendung. Alle Mitglieder der Berufungskommission geben nach Bekanntgabe der Bewerbungen eine schriftliche Erklärung über mögliche Interessenkonflikte ab. Die Berufungskommission entscheidet entsprechend § 20 Absatz 4 BremVwVfG über die weitere Mitwirkung in der Berufungskommission. Im Falle falscher Angaben der Mitglieder prüft die Rektorin oder der Rektor die Konsequenzen.

(7) Die verwaltungsmäßige Betreuung der Berufungskommission erfolgt durch die zuständige Fachbereichsverwaltung. Im Fall des Absatzes 4 liegt die Federführung bei dem Fachbereich, dem die Stelle gemäß § 15 BremHG zugewiesen worden ist.

§ 4

Fachferne Beratung

(1) Die Benennung einer fachfernen Beraterin oder eines fachfernen Beraters wird in der Freigabevereinbarung (§ 1) abgestimmt. Die Beraterin oder der Berater muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein und über Erfahrungen in Berufungsverfahren verfügen. Sie/er nimmt an den Sitzungen der Berufungskommission ohne Stimmrecht teil.

(2) Die Beraterin oder der Berater begleitet die Berufungskommission in Fragen des Berufungsverfahrens und informiert das Rektorat vor dessen Entscheidung über den Berufungsvorschlag. Sie/er wirkt auf die Einhaltung der universitären Leitziele hin, insbesondere auf das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit.

(3) Die Beraterin oder der Berater ist berechtigt, alle das Verfahren betreffende Unterlagen einzusehen.

§ 5

Fristen

(1) Die Berufungskommission hat den Berufsberichtsbericht und den Berufungsvorschlag innerhalb von acht Monaten vom Ende der Bewerbungsfrist an zu erstellen und dem Fachbereichsrat vorzulegen.

(2) Auf besonders begründeten schriftlichen Antrag hin kann der zuständige Fachbereichsrat diese Frist verlängern. Beabsichtigt der Fachbereichsrat, die Frist nicht zu verlängern, so hat er vor seiner Entscheidung unter Angabe von Gründen der Berufungskommission Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Stellungnahme abzugeben.

§ 6

Berufungsverfahren

(1) Das Berufungsverfahren dient der Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation und der pädagogisch-didaktischen und außerfachlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 BremHG. Dabei sind Leistungen im Bereich der Lehre angemessen zu bewerten. Es besteht insbesondere aus:

- a) der Vorauswahl der Bewerberinnen/Bewerber,
- b) der Anhörung der Bewerberinnen/Bewerber, die c) bis e) umfasst,
- c) einem wissenschaftlichen Vortrag,
- d) in der Regel der Durchführung einer Probelehrveranstaltung,
- e) ein Gespräch mit der Berufungskommission,
- f) dem Verfahren zur Feststellung der außerfachlichen Eignung und Leistung,
- g) der Einholung der Gutachten,
- h) dem Aufstellen des Berufungsvorschlags.

(2) Vor Beginn der Vorauswahl konkretisiert die Berufungskommission die Kriterien für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber auf der Grundlage des Ausschreibungstextes, der Einbindung der Stelle in das nach Maßgabe des jeweiligen Studienangebotes entwickelte Studienkonzept und in die Forschungskonzeption des Fachbereichs sowie auf der Grundlage des Ziels, geeignete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu finden.

(3) Die Berufungskommission beschließt das Verfahren zur Überprüfung der pädagogisch-didaktischen und der außerfachlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Beamtenrechtliche Vorschriften werden hiervon nicht berührt.

(4) Die Berufungskommission legt Form und Ablauf der Anhörung fest. Sie entscheidet dabei auch über Art und Thema der Probelehrveranstaltung.

§ 7

Vorauswahl

(1) In der Vorauswahl entscheidet die Berufungskommission, welche Bewerberinnen und Bewerber angehört werden sollen. Sie hat die Aufgabe, die am besten Geeigneten im Hinblick auf die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erstellten konkretisierten Auswahlkriterien auszuwählen.

(2) Besteht bei der Beratung ein stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission auf der Einladung einer Bewerberin oder eines Bewerbers oder besteht die Frauenbeauftragte des Fachbereichs auf der Einladung einer Bewerberin, so ist diese oder dieser einzuladen, sofern dieses Verlangen im Hinblick auf die Auswahlkriterien begründet worden ist.

(3) Bewerbungen, die bis zur Beschlussfassung über die Berufsliste eingehen, können auf Beschluss der Berufungskommission in das Verfahren mit einbezogen werden.

(4) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Berufungskommission beschließen, dass abweichend von § 9 Absatz 3, Satz 1 die Gutachten bereits nach der Vorauswahl für die zur Anhörung einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber eingeholt werden; § 9 gilt entsprechend.

§ 8

Anhörung / Probelehrveranstaltung

(1) In der Anhörung wird den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben, ihre bisherige Tätigkeit und ihre Vorstellungen zur zukünftigen Tätigkeit in Lehre und Forschung darzulegen. Die Anhörung ist zu dokumentieren.

(2) Mit der Einladung zur Anhörung werden die Bewerberinnen/Bewerber informiert über

- a) die Zusammensetzung der Berufungskommission,
- b) die Kriterien und Verfahren zur Überprüfung der wissenschaftlichen und didaktischen Qualifikation, sowie der außerfachlichen Eignung und Leistung,
- c) die Form und den Ablauf der Anhörung.

(3) Die wissenschaftlichen Fachvorträge und die Probelehrveranstaltungen sind unter für alle Bewerberinnen und Bewerber gleichwertigen Bedingungen anzubieten und durchzuführen. Die Berufungskommission kann ein Gespräch mit Studierenden vorsehen. Die Einladungen zu diesen Veranstaltungen sind im Fachbereich bekannt zu machen.

§ 9

Engere Wahl / Gutachten

(1) Aufgrund der Anhörung entscheidet die Berufungskommission anhand der Auswahlkriterien, welche Bewerberinnen/Bewerber in die engere Wahl zu ziehen sind. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass sich drei Mitglieder der Berufungskommission für die Einbeziehung in die engere Wahl oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs für die Einbeziehung einer Bewerberin in die engere Wahl aussprechen müssen. Die Einbeziehung einer Bewerberin oder eines Bewerbers in die engere Wahl ist zu begründen.

(2) Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der Universität Bremen können bei der Auswahl nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre an einer anderen Hochschule oder Einrichtung wissenschaftlich tätig waren. Dies gilt auch für Professuren, die gem. § 18a BremHG (Tenure Track) ausgeschrieben wurden.

(3) Für die Würdigung der fachlichen und pädagogischen Eignung der in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen/Bewerber sind mindestens zwei Gutachten von auswärtigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder Sachverständigen des betreffenden Faches einzuholen. Vergleichende Gutachten sind zu bevorzugen. Vergleichende Gutachten müssen in ihrer Gesamtheit Aussagen zu allen in die engere Wahl einbezogenen Bewerberinnen und Bewerbern treffen. Jede in die engere Wahl einbezogene Person ist mindestens durch zwei Gutachten zu beurteilen.

(4) Die Berufungskommission setzt sich dafür ein, Frauen als Gutachterinnen zu gewinnen.

(5) Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter hat so zu erfolgen, dass keine Zweifel an einer unbefangenen Begutachtung bestehen. Die anfordernden Gutachten dürfen nicht von der Betreuerin oder dem Betreuer der Promotion oder der Habilitation der Bewerberin oder des Bewerbers stammen.

(6) Kommt die Berufungskommission auf der Grundlage der Anhörungen und der fachlichen, pädagogischen und außerfachlichen Eignungsfeststellung sowie der Gutachten gemäß Absatz 3 im Hinblick auf zwei oder drei Bewerberinnen/Bewerber zu der Feststellung, dass eine gleichwertige Qualifikation vorliegt, kann sie insoweit zusätzlich ein weiteres vergleichendes Gutachten einholen.

(7) Für alle in die engere Wahl einbezogenen Bewerberinnen/Bewerber auf Stellen der Besoldungsgruppen W1, W2 oder W3 ist eine Bewertung über die außerfachliche Eignung vorzunehmen. Hierbei hat die Berufungskommission professionellen, externen Sachverständigen mit einzubeziehen und mit ihrer eigenen wissenschaftlichen Einschätzung abzuwägen.

(8) In Verfahren, in denen eine Hochschullehrerinnen-Stelle oder eine Hochschullehrer-Stelle lediglich für die Dauer von bis zu einem Jahr durch eine Vertretungs- bzw. Gastprofessur besetzt wird, genügt abweichend von den Regelungen in Absatz 3 die Einholung von nur einem Gutachten zur fachlichen und pädagogischen Eignung, das auch von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Universität stammen kann. Absatz 4 und Absatz 5 gelten entsprechend.

(9) Den Bewerberinnen und Bewerbern ist freizustellen, ihrerseits ein weiteres Gutachten beizubringen, das zu den Bewerbungsunterlagen zu nehmen ist.

(10) Aus Gutachten darf in öffentlichen Sitzungen nur mit Einverständnis der Verfasserin oder des Verfassers zitiert werden.

§ 10

Berufungsvorschlag

(1) Die Berufungskommission erstellt nach Eingang und Würdigung der Gutachten einen Berufungsvorschlag, der in einer eindeutigen Rangfolge drei Namen enthalten soll. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Berufungsvorschlag weniger als drei Namen enthalten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn trotz nachweislich intensiver Bemühungen oder aus fachlich begründeten Umständen keine weiteren geeigneten Bewerberinnen/Bewerber gefunden werden konnten. Wird bei der Berufung von Gast- oder Vertretungsprofessorinnen oder Vertretungs- und Gastprofessoren ein Berufungsverfahren durchgeführt, kann von der Vorlage einer Dreier-Liste abgesehen werden.

(2) Der Berufungsvorschlag und die Platzierung sind ausführlich zu begründen (Laudatio). Dabei müssen die wissenschaftliche und die didaktische Qualifikation sowie die außerfachliche Eignung und Leistung im Vergleich dargestellt werden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sollen in der Berufungskommission ein eigenes Votum über die pädagogisch-didaktische Eignung der auf der Liste platzierten Bewerberinnen/Bewerber abgeben; hierzu sind sie von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission aufzufordern.

(3) Über den Berufungsvorschlag wird geheim abgestimmt.

(4) Bei der Abstimmung über den Berufungsvorschlag bedarf es außer der Mehrheit der Berufungskommission auch der Mehrheit der der Berufungskommission angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. Kommt ein Beschluss auch in einer zweiten Abstimmung nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung in der nächsten Sitzung der Kommission die Mehrheit der ihr angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. Ein vom Vorschlag der Mehrheit der Hochschullehrerinnen-

nen/Hochschullehrer abweichender Berufungsvorschlag der Mehrheit der Berufungskommissionsmitglieder ist als weiterer Vorschlag vorzulegen.

(5) Mitglieder der Berufungskommission, die bei der Entscheidung über den Berufungsvorschlag überstimmt worden sind, können der von der Kommission beschlossenen Vorschlagsliste ein Sondervotum zur Begründung eines anderen Berufungsvorschlags beifügen. Das Sondervotum ist in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, anzumelden und innerhalb einer Woche nach der Sitzung schriftlich der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kommission vorzulegen.

(6) Die Frauenbeauftragte hat das Recht zur Stellungnahme zum Berufungsvorschlag gem. § 18 Absatz 7 Satz 3 bis 7 BremHG. § 10 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Die ggf. abgegebene Stellungnahme ist dem Berufungsbericht hinzuzufügen, dem Rektorat vorzulegen und in Verfahren gem. § 20 BremHG dem Berufungsvorschlag an die Senatorin für Wissenschaft und Häfen beizufügen.

§ 11

Berufungsbericht

(1) Die Berufungskommission erstellt und beschließt einen Berufungsbericht. Dieser enthält

- a) den Berufungsvorschlag (§ 10),
- b) die Gutachten für die ausgewählten Bewerberinnen/Bewerber (§ 9 Absatz 3 bis 9),
- c) die eingehende Würdigung der fachlichen und pädagogischen Eignung unter angemessener Bewertung der Leistung im Bereich der Lehre unter Berücksichtigung der Gutachten gemäß § 9 Absatz 3 und 6 sowie der Bewertung der außerfachlichen Eignung und Leistung gemäß § 9 Absatz 7 (Laudationes),
- d) die Sitzungsprotokolle, einschließlich der Erklärungen zur Befangenheit gem. § 3 Absatz 6,
- e) die Freigabevereinbarung,
- f) den Kriterienkatalog gemäß § 6 Absatz 2,
- g) die Ausschreibung sowie ggf. besondere ergänzende Hinweise der Berufungskommission an die Bewerberinnen/Bewerber,
- h) die Voten der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in der Berufungskommission zur pädagogisch-didaktischen Eignung der Bewerberinnen/Bewerber,
- i) ggf. Sondervoten gemäß § 10 Absatz 5,
- j) ggf. die Stellungnahme der Frauenbeauftragten gem. § 10 Absatz 6,
- k) ggf. eine Stellungnahme des ZfLB,
- l) die Bewerbungsunterlagen der vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber, die den wissenschaftlichen Werdegang belegen, sowie eine Liste sämtlicher Bewerberinnen/Bewerber.

(2) Der Berufungsbericht ist dem Fachbereichsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Sind mehrere Fachbereiche bzw. eine sonstige Organisationseinheit an der Bildung einer Berufungskommission beteiligt, so wird der Bericht den Fachbereichsräten und ggf. dem Leitungsgremium der besonderen Organisationseinheit vorgelegt.

II. Abschnitt

§ 12

Beschlussfähigkeit

(1) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; der Beschluss über den Berufungsvorschlag bedarf zusätzlich der Mehrheit der Stimmen der der Berufungskommission angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Im Übrigen gelten die allgemeinen Verfahrensregelungen für die Selbstverwaltungsgremien der Universität.

(2) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied im Wege der Videokonferenz an dem Berufungsverfahren teilnehmen. Die störungsfreie Zuschaltung ist sicherzustellen.

III. Abschnitt

§ 13

Neuausschreibung

(1) Stellt die Berufungskommission fest, dass aufgrund der vorliegenden Bewerbungen eine Besetzung der Stelle nicht möglich ist, kann die Rektorin oder der Rektor im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs die Wiederholung der Ausschreibung (Neuausschreibung) oder eine Überprüfung der Ausschreibung einleiten. Ist auch nach der Neuausschreibung die Besetzung der Stelle nicht möglich, ist eine Überprüfung der Ausschreibungskriterien durchzuführen.

(2) Für das ggf. anschließende Berufungsverfahren ist eine neue Berufungskommission zu bilden.

(3) Sind mehrere Fachbereiche bzw. eine sonstige Organisationseinheit an der Bildung der Berufungskommission beteiligt, so haben diese sich über das Verfahren gemäß Absatz 1 zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Rektorat.

§ 14

Ablehnung der Verlängerung der Bearbeitungszeit

(1) Lehnt der Fachbereichsrat bzw. der gemäß § 3 Absatz 7 federführende Fachbereichsrat für eine Berufungskommission die beantragte Verlängerung der Bearbeitungszeit (§ 5 Absatz 2) ab, kann eine neue Berufungskommission gebildet bzw. die Neuausschreibung der Stelle oder die Überprüfung der Ausschreibung eingeleitet werden.

(2) Wird eine neue Berufungskommission gebildet, entscheidet diese, ob das Verfahren im erreichten Stadium fortgesetzt oder das Verfahren ganz oder teilweise wiederholt wird. Bei der Wiederholung des Verfahrens hat die Berufungskommission von den vorliegenden Bewerbungen auszugehen.

(3) Wird die Stelle neu ausgeschrieben, ist eine neue Berufungskommission zu bilden.

(4) § 13 Absatz 3 gilt entsprechend.

IV. Abschnitt

§ 15

Beschlussfassung im Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat entscheidet, ob er den Berufungsvorschlag der Berufungskommission annimmt, von der Reihenfolge der Liste abweicht oder den Berufungsvorschlag insgesamt zurückweist. Für eine Beschlussfassung ist außer der Mehrheit auch eine Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer erforderlich. Über den Berufungsvorschlag wird geheim abgestimmt. Liegen Sondervoten vor, hört der Fachbereichsrat die jeweiligen Verfasserinnen oder Verfasser an.

(2) Beabsichtigt der Fachbereichsrat, von der Reihenfolge der Liste abzuweichen oder den Berufungsvorschlag insgesamt zurückzuweisen, so hat er der Berufungskommission unter Darlegung seiner Gründe Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von drei Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Für die Beschlussfassung gilt Absatz 1, Satz 2 entsprechend.

(3) Liegen die Voraussetzungen von § 3 Absatz 4 vor, ist zwischen den gemäß § 11 Absatz 2, Satz 2 befassten Fachbereichsräten und ggf. dem Leitungsgremium der besonderen Organisationseinheit Einvernehmen herzustellen. Kommt danach eine Einigung zwischen den beteiligten Bereichen nicht zustande, kann das Rektorat das Verfahren einem der beteiligten Fachbereiche zuweisen oder das Verfahren abbrechen.

§ 16

Beschlussfassung im Rektorat

(1) Der Fachbereichsrat legt seinen Beschluss über den Berufungsvorschlag mit dem Berufungsbericht in der Regel innerhalb von zwei Wochen dem Rektorat zur Beschlussfassung vor. Das Rektorat beschließt über den Berufungsvorschlag in der Regel innerhalb von sechs Wochen.

(2) Hat das Rektorat Bedenken gegen den Berufungsvorschlag oder beabsichtigt das Rektorat vom Berufungsvorschlag abzuweichen, so kann es

- a) den Vorschlag mit geänderter Reihenfolge beschließen bzw. im Falle der Verfahren gem. § 20 BremHG in dieser geänderten Form weiterleiten, wenn es zuvor dem Fachbereich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat,
- b) gegenüber dem Fachbereich oder der Organisationseinheit Bedenken äußern und Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier Wochen geben.

(3) Das Erfordernis zur Einholung einer Stellungnahme gilt auch, wenn das Rektorat ein vergleichendes oder ergänzendes Gutachten einzuholen beabsichtigt.

(4) Räumen die Stellungnahmen gemäß Absatz 2 und 3 die Bedenken des Rektorats nicht aus, kann das Rektorat weitere Gutachten einholen, die Reihenfolge ändern oder das Verfahren abbrechen und eine erneute Ausschreibung einleiten.

(5) Das Rektorat soll den Berufungsvorschlag an den Fachbereich zurückverweisen, wenn die Frauenbeauftragte eine Verletzung des Gleichberechtigungsauftrages nach § 4 Absatz 2 BremHG geltend macht. Eine Rüge der Frauenbeauftragten nach Satz 1 ist in derselben Angelegenheit nur einmal zulässig.

§ 17

Ruferteilung durch die Rektorin oder den Rektor

Die Rektorin oder der Rektor erteilt nach Beschlussfassung des Rektorats über den Berufungsvorschlag in der Regel innerhalb von zwei Wochen den Ruf. Für gemeinsame Berufungsverfahren gilt § 20.

V. Abschnitt

§ 18

Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich. Der wissenschaftliche Vortrag und die Probelehrveranstaltung mit der anschließenden Diskussion sind hochschulöffentlich.

§ 19

Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Alle am Verfahren beteiligten Personen (stimmberechtigt und beratend) haben die Vertraulichkeit des Verfahrens und der Berufungsunterlagen zu wahren. Bewerbungsunterlagen sowie im Laufe des Verfahrens erhobene personenbezogenen Daten sind entsprechend den Datenschutzvorschriften vertraulich zu behandeln.

(2) Spätestens nach Abschluss des Berufungsverfahrens haben die Beteiligten am Berufungsverfahren die vertraulichen und personenbezogenen Daten der sich in ihren Händen befindlichen Berufungsunterlagen bei der Geschäftsführung des jeweiligen Gremiums abzuliefern und entsprechende elektronisch gespeicherte Daten zu vernichten bzw. zu löschen.

(3) Nach der endgültigen Aufstellung des Berufungsvorschlags durch die Universität ist den Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in den Berufungsvorschlag aufgenommen worden sind, hiervon spätestens Mitteilung zu machen.

VI. Abschnitt

§ 20

Gemeinsames Berufungsverfahren

(1) Für Berufungsverfahren gemäß § 20 BremHG erfolgt die Bildung eines gemeinsamen Berufungsgremiums nach Maßgabe der zwischen der Forschungseinrichtung und der Universität abgeschlossenen Vereinbarung. Die Vereinbarung muss mindestens die Hälfte der Mandate des gemeinsamen Berufungsgremiums für die Besetzung durch die Universität vorsehen. § 3 gilt entsprechend.

(2) Der vom gemeinsamen Berufungsgremium erarbeitete Berufungsvorschlag ist dem Rektorat und dem Leitungsgremium der Forschungseinrichtung zur Beschlussfassung sowie dem zuständigen Fachbereich zur Stellungnahme gegenüber dem Rektorat vorzulegen. Die Stellungnahme des zuständigen Fachbereichsrates soll binnen vier Wochen abgegeben werden.

(3) Die Rektorin oder der Rektor wirkt auf eine übereinstimmende Beschlussfassung im Rektorat und Leitungsgremium der Forschungseinrichtung hin. Haben beide Gremien übereinstimmend über den Berufungsvorschlag beschlossen, leitet die Rektorin oder der Rektor den Berufungsvorschlag an die Senatorin für Wissenschaft und Häfen weiter.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Ordnung für das gemeinsame Berufungsverfahren entsprechend. Die Ruferteilung erfolgt abweichend von § 17 durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen.

§ 21

Ausstattung

(1) Berufungs- und Bleibeverhandlungen führen die Rektorin/der Rektor und/oder die Kanzlerin/der Kanzler in deren/dessen Vertretung.

(2) Die Verhandlungen über die Ausstattung führt die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität als Vertreterin oder Vertreter der Rektorin oder des Rektors im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich oder der Organisationseinheit.

(3) Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabengebietes dürfen für höchstens fünf Jahre gegeben werden und stehen unter dem Vorbehalt, dass die längerfristige Entwicklungsplanung der Universität oder die Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 105a BremHG keine grundlegende Veränderung hinsichtlich des vorgesehenen Aufgabenbereichs vorsieht und ausreichende Haushaltsmittel vorhanden sind.

§ 22

Evaluationsvereinbarung

(1) Bei verbindlicher Zusage (Tenure Track) zur Übertragung einer unbefristeten Professur gem. § 18a BremHG regelt die entsprechende Evaluationsordnung für Tenure-Track-Professuren die Einzelheiten zum Evaluationsverfahren.

(2) Im Falle der Ruferteilung auf eine Professur mit verbindlicher Zusage gem. § 18a BremHG wird eine Evaluationsvereinbarung geschlossen, in der die zu erbringenden Leistungen für die Tenure-Evaluation verbindlich festgelegt werden.

(3) Die Evaluationsvereinbarung enthält, entsprechend den vom Tenure-Board erarbeiteten Kriterien, Festlegungen in oder Angaben zu mindestens folgenden Bereichen:

- a) Forschung und Entwicklung,
- b) Akademische Lehre,
- c) Akademische Selbstverwaltung,
- d) Außerfachliche Qualifikation.

Die Kriterien sind unter Berücksichtigung der fachspezifischen, international üblichen Bewertungsmaßstäbe zu konkretisieren. Die Kriterien sind so zu formulieren, dass mit ihrer Erfüllung auch die fachliche und pädagogische Eignung auf dem erforderlichen Niveau erreicht wird.

(4) In den Berufungsverhandlungen werden die Kriterien gemeinsam mit der Rufinhaberin oder dem Rufinhaber durch die Dekanin oder den Dekan spezifiziert und durch die Rektorin oder den Rektor endgültig in der Evaluationsvereinbarung festgelegt. Die Evaluationsvereinbarung ist spätestens bis zur Rufannahme abzuschließen. Sie wird von der Rektorin oder dem Rektor, der Dekanin oder dem Dekan und der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor unterzeichnet und der Berufungsvereinbarung als Anhang hinzugefügt.

§ 23

Inkrafttreten

Die Berufsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor der Universität Bremen in Kraft. Die Berufsordnung vom 21.01.2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bremen, den 19.12.2019

Der Rektor der Universität Bremen